

## Minijob – Befreiung von der Rentenversicherungspflicht



Minijobber, die nach dem 31.12.2012 einen Minijob aufnehmen, sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.

Vor dem 1.1.2013 aufgenommene Minijobs sind grundsätzlich versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Erhöht sich das Arbeitsentgelt auf einen Betrag zwischen 400,01 € und 450 €, tritt ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein.

Minijobber haben jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

### Was ist zu tun, um sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen?

Um sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, ist es erforderlich, dass der Minijobber einen schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber einreicht. Der Arbeitgeber dokumentiert den Eingang des Befreiungsantrags mit dem Eingangsdatum und nimmt ihn zu den Entgeltunterlagen. Für Minijobber, die sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen, entfällt der Eigenanteil in Höhe von 3,9 % des Arbeitsentgelts. Bitte beachten Sie, dass die Befreiung auch leistungsrechtliche Konsequenzen hat, die auf der zweiten Seite des Befreiungsantrags dargestellt werden.

Ein Musterantrag zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht steht Ihnen als Download zur Verfügung. <http://www.minijob-zentrale.de>

### Ab wann wirkt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht?

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung,

spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages, anzeigt.

### Wie ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mitzuteilen?

Der Arbeitgeber übermittelt die Daten zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mit der maschinellen Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale.

Beispiele zum Beginn der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei rechtzeitiger Übermittlung der Meldung innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang:

#### • Befreiung ab Beschäftigungsbeginn

**Sachverhalt:** Beschäftigungsbeginn: 1. Januar 2013, Eingang des Antrags beim Arbeitgeber: 31. Januar 2013, Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung am: 14. März 2013

**Lösung:** Der Befreiungsantrag wurde durch den Arbeitnehmer im Monat der Beschäftigungsaufnahme gestellt, so dass die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der 6-Wochenfrist vom 1. Februar bis zum 14. März 2013. Die Befreiung wirkt somit rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn ab dem 1. Januar 2013.

#### • Befreiung ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht

**Sachverhalt:** Beschäftigungsbeginn: 1. Januar 2013; Eingang des Antrags beim Arbeitgeber: 12. Februar 2013 Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung am: 13. Februar 2013

**Lösung:** Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Beschäftigungsaufnahme ein, so dass die Befreiung nicht ab Beschäftigungsbeginn, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber

wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochenfrist vom 13. Februar 2013 bis zum 26. März 2013. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2013.

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe: 10 (1. Januar 2013) und 32 (31. Januar 2013) beziehungsweise 40 (1. Januar 2013 bis 31. Januar 2013) Änderung der Verhältnisse:	1. Februar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	12

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nur dann wirksam, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb von einem Monat widerspricht.

### Was ist zu beachten, wenn der Arbeitgeber die Daten zum Befreiungsantrag nicht innerhalb von 6 Wochen an die Minijob-Zentrale übermittelt?

Meldet der Arbeitgeber die Daten zur Befreiung nicht rechtzeitig innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags an die Minijob-Zentrale, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend. In diesen Fällen endet die Rentenversicherungspflicht erst zum Ende des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Auch in diesen Fällen ist es erforderlich, die Daten zum Befreiungsantrag mit den maschinellen Meldungen zur Sozialversicherung zu übermitteln..

Die Meldungen vom Arbeitgeber sind wie folgt abzusetzen:

- Das Beschäftigungsverhältnis wird zum Tag vor Wirksamkeit des Befreiungsantrags mit dem Meldegrund 32 und dem Beitragsgruppenschlüssel 1 in der Rentenversicherung abgemeldet.
- Anschließend wird ab dem Tag des Wirksamwerdens der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht das Beschäftigungsverhältnis mit dem Meldegrund 12 und dem Beitragsgruppenschlüssel 5 in der Rentenversicherung wieder angemeldet.

### Beispiel

**Sachverhalt:** Beschäftigungsbeginn: 1. Januar 2013, Eingang des Antrags beim Arbeitgeber: 31. Januar 2013 Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung am: 18. März 2013

**Lösung:** Der Arbeitgeber übermittelt die Meldung zur Sozialversicherung nicht fristgerecht innerhalb der 6-Wochenfrist

vom 1. Februar 2013 bis zum 14. März 2013. Aufgrund der verspäteten Übermittlung der Daten zum Befreiungsantrag wirkt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. Die Befreiung wirkt somit erst ab dem 1. Mai 2013.

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe: 10 (1. Januar 2013) und 32 (30. April 2013) beziehungsweise 40 (1. Januar 2013 bis 30. April 2013) Änderung der Verhältnisse:	1. Mai 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	12

In einigen Fällen ist es Arbeitgebern nicht möglich, die Meldungen im Verspätungsfall maschinell zu übermitteln. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund der verwendeten Entgeltabrechnungssoftware keine Meldungen für die Zukunft möglich sind oder das Arbeitsentgelt für den in der Zukunft liegenden Meldezeitraum noch nicht bekannt ist.

Übermittelt der Arbeitgeber die Daten zum Befreiungsantrag erst dann, wenn eine maschinelle Meldung möglich ist (z. B. weil das Arbeitsentgelt bekannt ist), verschiebt sich der Beginn der Befreiung weiter in die Zukunft.

Zur Lösung dieser Sachverhalte und zur ausschließlichen Verwendung in diesen Fällen steht das Formular „Vorabmeldung zur verfristeten Anzeige des Eingangs eines RV-Befreiungsantrages“ zum Download zur Verfügung. <http://www.minijob-zentrale.de>.

Mit diesem Formular zeigt der Arbeitgeber an, dass die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, weil die Meldefrist von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags des Arbeitgebers nicht eingehalten wurde. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass sich der Zeitpunkt des Befreiungsbeginns nicht noch weiter in die Zukunft verschiebt, weil die maschinelle Meldung nicht rechtzeitig übermittelt werden kann.

**Bitte beachten Sie!** Das Formular ist nur dann zu verwenden, wenn die Meldefrist von sechs Wochen bereits überschritten wurde und eine Übermittlung von Meldungen zur Sozialversicherung aus den genannten Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Die „Vorabmeldung zur verfristeten Anzeige des Eingangs eines RV-Befreiungsantrages“ entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, die erforderlichen Meldungen zur Sozialversicherung im Nachgang zu übermitteln.

(Quelle: Newsletter Minijob-Zentrale vom 8.3.2013)